Anlage 1

Gemeinde

Waldbrunn

Neckar-Odenwald-Kreis

Bebauungsplan

„Solarpark am Funkmast“

Gemarkung Oberdielbach

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Entwurf

Planstand: 03.12.2024

KOMMUNALPLANUNG ▪ TIEFBAU ▪ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak **Dipl.-Ing. Jürgen Glaser**

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de

INGENIEURE Partnerschaftsgesellschaft mbB

INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	1
3.1	Lage und Abgrenzung	1
3.2	Bestandssituation	2
3.3	Seitheriges Planungs- und Baurecht	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	5
4.3	Schutzgebiete	6
5.	Plankonzept	7
5.1	Vorhabensbeschreibung	7
5.2	Verkehrserschließung	7
5.3	Landwirtschaftliche Belange	7
5.4	Flächenauswahl	8
5.5	Plandaten	8
6.	Planinhalte	9
6.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	9
6.2	Örtliche Bauvorschriften	10
6.3	Nachrichtliche Übernahmen	10
7.	Auswirkungen der Planung	11
7.1	Umwelt, Natur und Landschaft	11
7.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	12
7.3	Klimaschutz und Klimaanpassung	14
7.4	Hochwasserschutz und Starkregen	14
7.5	Immissionen	14
8.	Angaben zur Planverwirklichung	15
8.1	Zeitplan	15

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Zur Deckung eines Teils des Energiebedarfes der „Katzenbuckel-Therme“ mit regenerativen Energien beabsichtigt die Gemeinde perspektivisch einen Solarpark zu realisieren. Der hierfür anvisierte knapp 1 ha große Standort befindet sich vollständig in Besitz der Gemeinde. Der Bebauungsplan „Solarpark am Funkmast“ soll die notwendige Rechtsgrundlage für die Realisierung schaffen. Der Flächennutzungsplan wird im Zuge der aktuellen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes geändert.

Laut dem Webportal der LUBW (Energieatlas Baden-Württemberg) in Verbindung mit Richtlinie 86/465/EWG vom 14. Juli 1986 befindet sich die Gemarkung Waldbrunn vollständig in einer benachteiligten Agrarzone.

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. vorgesehen ist dabei, als Teilziel im Jahr 2050 80 % der Energie aus Erneuerbaren Energien gewinnen.

Nach § 1a Abs. 5 BauGB und durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg ist der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg sieht u.a. Vorgaben für die Reduzierung von Treibhausgasen vor.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

2. Verfahren

Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 500 m nordöstlich des Siedlungsrandes von Oberdielbach und rund 400 m südlich der „Katzenbuckel-Therme“.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Bebauungsplanes gem. § 9 Abs. 7 BauGB festgesetzt ist. Umfasst sind folgende Flurstücke ganz oder teilweise (t):

893, 894, 895

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,0 ha.

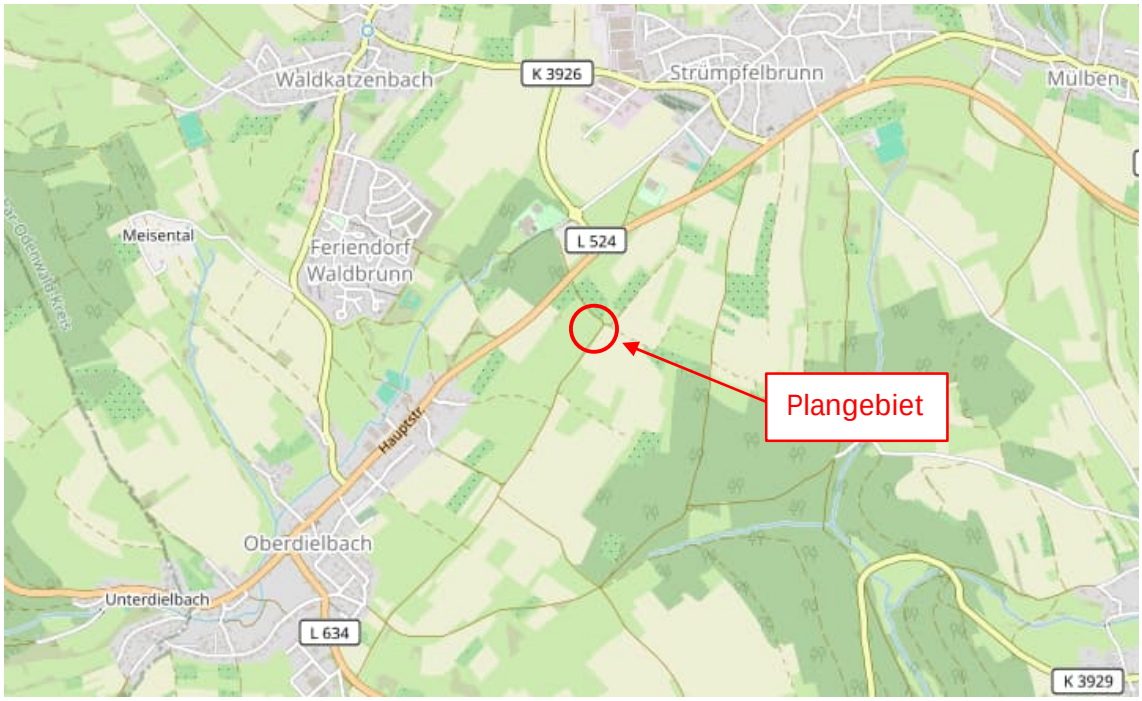

Abb. 1: Auszug aus OpenStreetMap (Quelle: OpenStreetMap Contributers, openstreetmap.org/copyright, 28.03.2024)

3.2 Bestandssituation

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend als landwirtschaftliche Grünfläche genutzt. Auf einem Teilbereich der Fläche im Südosten befindet sich ein Funkmast. Die Fläche grenzt im Norden und im Südosten an einen bestehenden Wirtschaftsweg. Im Südwesten und im Westen und Nordwesten befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grünflächen. Nördlich des angrenzenden Wirtschaftsweges befinden sich zahlreiche Christbaumkulturen. Die nächstgelegene Bebauung von Oberdielbach befindet sich in etwa 500 m Entfernung in südwestlicher Richtung. Das Plangebiet liegt auf einer Höhe von 517 bis 520 m über NN. Das Gelände fällt hierbei vom bestehenden Wirtschaftsweg im Nordosten in Richtung Westen gleichmäßig ab.

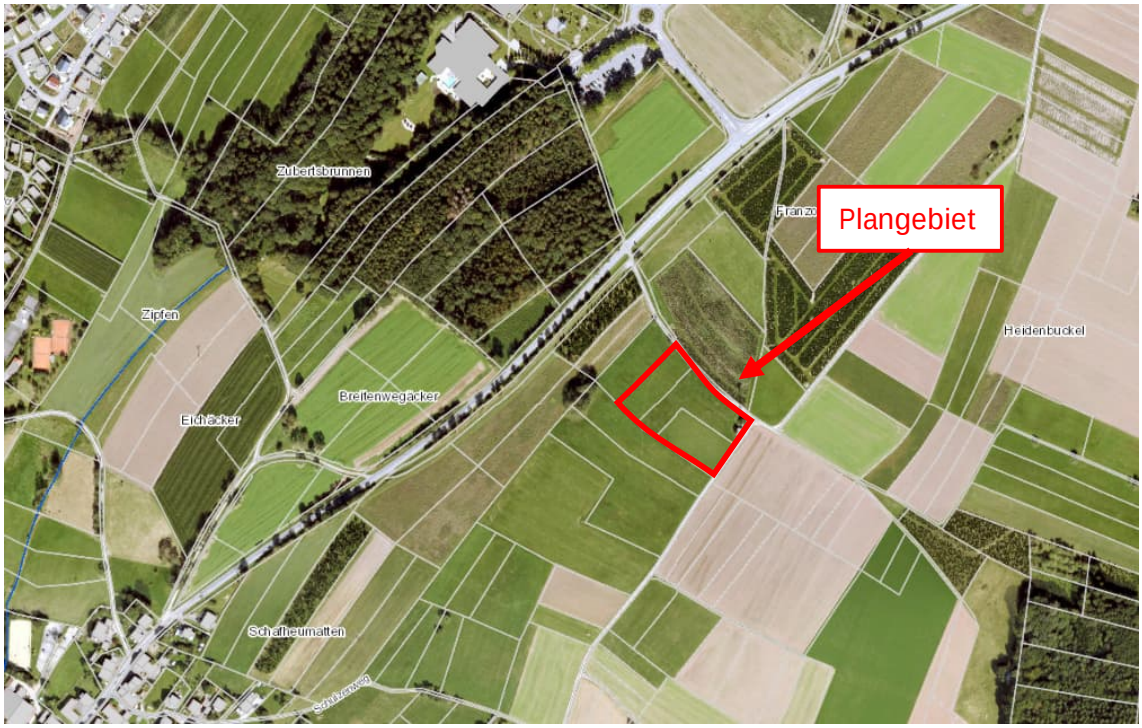

Abb. 2: Bestandssituation (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

3.3 Seitheriges Planungs- und Baurecht

Für das Plangebiet besteht bisher kein Bebauungsplan, das Areal befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Im Landesentwicklungsplan wird die Gemeinde Waldbrunn dem „ländlichen Raum im engeren Sinne“ zugeordnet. Waldbrunn befindet sich zwischen den Mittelbereichen Mosbach und Eberbach und liegt der Entwicklungsachse Heidelberg – Neckargemünd – Eberbach – Mosbach (– Neckarsulm) am nächsten.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte befindet sich das Plangebiet in einem „Regionalen Grünzug“ (Z) und in einem „Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege“ (Z). Weitere zu

beachtende raumordnerische Ziele und Grundsätze sind in der Raumnutzungskarte nicht festgesetzt.

Der Großteil der Gemeinde ist nahezu vollständig als Regionaler Grünzug dargestellt. In den Regionalen Grünzügen sind laut 2.1.3 (Z) technische Infrastrukturen (...) zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Die Anlage hat auf die Funktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz keine wesentlich negativen Auswirkungen beziehungsweise wertet diese sogar auf. Zudem werden im Bebauungsplan Maßnahmen zur harmonischen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild getroffen. Die Funktion des Grünzuges wird demnach nicht beeinträchtigt, das Vorhaben steht somit den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. In diesen Gebieten haben gemäß 2.2.1.2 (Z) die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.

Daher kommt den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage, die diese in die Landschaft einbinden, besondere Bedeutung zu. In Verbindung mit der Umwandlung der landwirtschaftlichen Grünfläche in extensiv genutztes Grünland unter den Modulen ist in Bezug auf die Funktion als Lebensraum eine Aufwertung zu bilanzieren. Die Planung steht daher den in für die Vorranggebiete formulierten Zielen nicht entgegen.

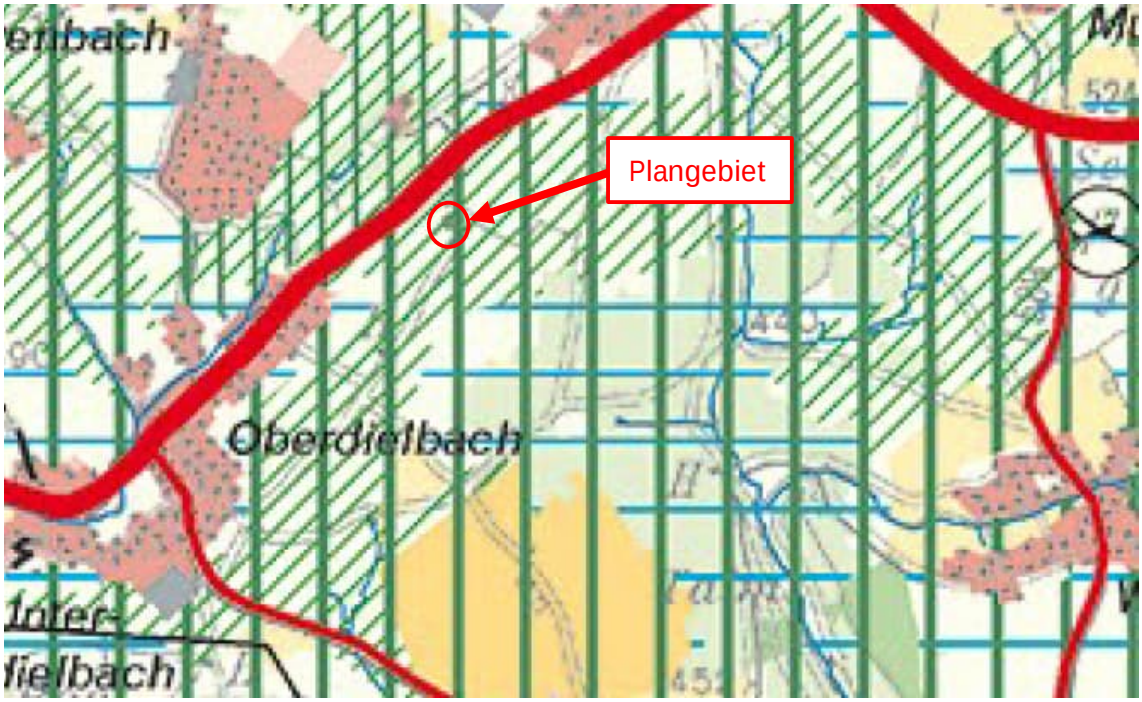

Abb. 3: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist in der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des GVV Neckargerach-Waldbrunn als Fläche für die „Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Planung folgt nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Die Flächenausweisung des Plangebietes wird daher in die aktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden.

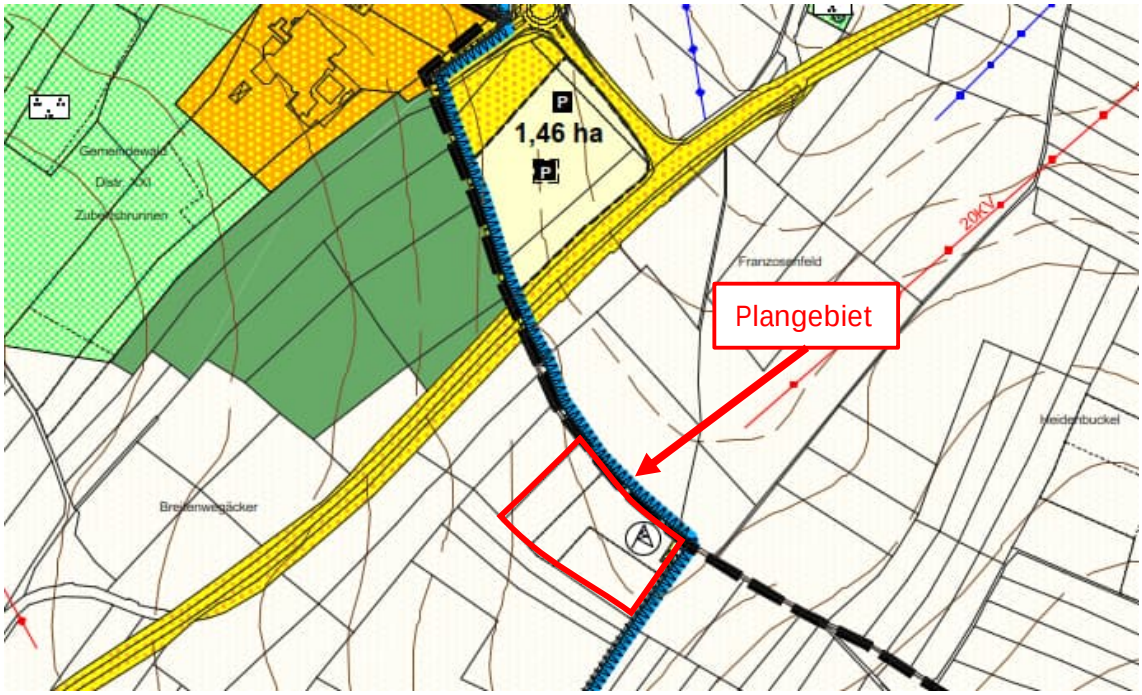

Abb. 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des GVV Neckargerach-Waldbrunn (Quelle: GVV Neckargerach-Waldbrunn)

4.3 Schutzgebiete

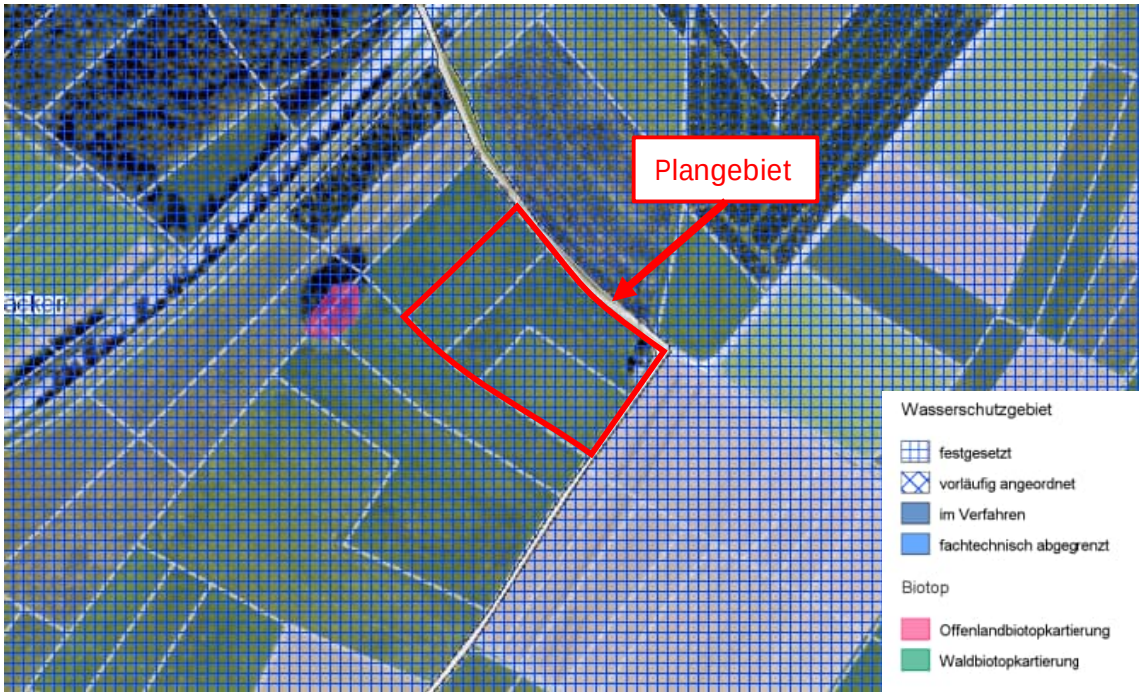

Abb. 5: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Wasserschutzgebiet „Holderbrunnen Eberbach“

Das Plangebiet liegt in Zone IIIB des Wasserschutzgebietes „Holderbrunnen Eberbach (16.02.2000). Direkt nordöstlich grenzt die Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen „Heumatte“, Tiefbrunnen „Eichwiesen“, Tief-brunnen 1 und 2 „Kreuzäcker“ sowie der Quellfassung „Talmühle“ an (Schutzgebietsverordnung vom 13.10.1999).

Nach § 2 Abs. 1 WSG-VO sind unter anderem das Errichten und Betreiben von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und zur Behandlung, Beseitigung oder dem Umschlag von Abfällen verboten.

Des Weiteren ist gemäß § 6 Ziff. 2 das Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen [...] in Zone IIIB zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Naturpark „Neckartal-Odenwald“

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Allerdings werden Gebiete in einem Bebauungsplan nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 NatParkVO zu Erschließungszonen, in denen die Erlaubnisvorbehalte des § 4 NatParkVO nicht gelten. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabensbeschreibung

Die Gemeinde möchte im Plangebiet (Gemarkung Oberdielbach) eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichten. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude/Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die überbaubare Grundstücksfläche.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage soll mit eine Zaunanlage eingezäunt werden.

5.2 Verkehrserschließung

Die Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz erfolgt nach Nordwesten über die bestehende Zuwegung des angrenzenden Wirtschaftsweges in Richtung L 524.

5.3 Landwirtschaftliche Belange

Bodengüte und Bewirtschaftbarkeit

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen des Plangebietes befinden sich in der Vorbehaltsflur II (Wertstufe III). Es handelt sich in Bezug auf das Gebiet der Gemeinde Waldbrunn hierbei um mittlere Böden und Flächen, die dem Grunde nach größtenteils der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

EEG-Förderkulisse

Die Gesamtgemarkung Oberdielbach und damit auch das Plangebiet ist als benachteiligtes Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/ der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) festgelegt und entspricht daher der EEG- förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Die darlegten Belange der Landwirtschaft sind der Gemeinde Waldbrunn bewusst. Im Rahmen der Abwägung mit anderen Belangen werden diese aber aus den folgenden Gründen zurückgestellt und die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen für die Realisierung eines Solarparks für gerechtfertigt und sinnvoll erachtet:

Regionalplanerische Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung ist den Zielen der Raumordnung anzupassen. Im regionalen Kontext wird dem Planstandort keine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft zugemessen. Die Fläche ist weder als Vorranggebiet (Ziel) noch als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz) für die Landwirtschaft ausgewiesen und kann somit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung städtebaulicher Ziele der Kommune bzw. der übergeordneten klima- und energiepolitischen Ziele des Bundes oder Landes herangezogen werden. Dies umso mehr, als das der Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Klimaneutralität gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Damit erhalten Erneuerbare Energien in Planungsprozessen Vorrang vor anderen abzuwägenden Interessen.

Zeitliche Befristung und Erholung des Bodens

Der Betrieb der Solaranlage ist auf die Dauer von 30 Jahren begrenzt. Es erfolgt somit nur ein zeitlich befristeter Entzug der Fläche für die Landwirtschaft. Zudem ist während des Betriebs der Solaranlage durch die damit einhergehende Extensivierung zu einer Grünfläche auf der intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche eine Steigerung für die Bodenfunktionen zu erwarten. Neben einer starken Nitratreduktion, die sich positiv auf den Grundwasserhaushalt auswirkt, sind zudem eine Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten, eine Dämpfung der Nährstoffdynamik, eine bessere Durchlüftung des Bodens und eine bessere Wasserspeicherung zu erwarten. Somit können positive Regenerationseffekte auf der Fläche wirken, von denen bei einer späteren Rückführung in eine landwirtschaftliche Fläche Ertragssteigerungen angenommen werden können.

Flächenverfügbarkeit und Netzanbindung

Für den etwa 1 ha großen Planstandort ist die Verfügbarkeit der Grundstücke gesichert, da sich diese im Eigentum der Gemeinde befinden. Damit können ca. 0,02 % des Gemeindegebiets für Solarenergie zeitnah zur Verfügung gestellt und im Sinne der Energiewende auch rasch umgesetzt werden. Dies entspricht zusammen mit der Flächengröße des „Solarparks Schulzenfeld“ in etwa den landesgesetzlichen Vorgaben, wonach -neben dem Ausbau von PV auf Dach- und Parkplatzflächen- mindestens 0,2% der Landesfläche für Solarparks für die Energiewende herangezogen werden sollen.

Zusammenfassend sieht die Gemeinde Waldbrunn vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Erneuerbaren Energien und den ambitionierten bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und Klimaschutz sowie der erläuterten Teilaspekte im Solarpark am Funkmast einen zentralen Beitrag zur Energiewende und stellt die Belange der Landwirtschaft am Planstandort daher zurück.

5.4 Flächenauswahl

In der Gemeinde ist kein Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anwendung. Die Entscheidung erfolgt jeweils im Gremium des Gemeinderates in einer Einzelfallenscheidung. In diesem Fall war für Auswahl der Fläche ausschlaggebend, dass sich die Fläche im Gemeindeeigentum befindet sowie die räumliche Nähe zur „Katzenbuckel-Therme“.

5.5 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächenbilanz		
Gesamtfläche des Plangebietes	9.780 m²	100,0%

Nettobauland (Sondergebiet)	9.467 m²	96,8 %
Wirtschaftsweg	15 m²	0,2 %
Öffentliche Grünfläche	170 m²	1,7 %
Versorgungsfläche (Funkmast)	128 m²	1,3 %

6. Planinhalte

Mit dem Bebauungsplan werden planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB sowie örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO getroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen Planinhalte begründet:

6.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen/Solarmodulen sowie die zur Betreibung der Photovoltaikanlagen/Solarmodule notwendigen Nebenanlagen wie etwa Transformatorenstationen. Infolge der geringen Flächeninanspruchnahme ist daneben weiterhin eine extensive Grünlandbewirtschaftung möglich und wird zwingend festgesetzt.

Maß der baulichen Nutzung

Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,6 festgesetzt.

Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein. Im Sondergebiet sollen überwiegend Ramm- oder Schraubfundamente zum Einsatz kommen. Dabei ist mit einem direkten Eingriff in den Boden kleiner 1,0 % der von Modulen überdeckten Fläche zu rechnen. In begründeten Fällen können aber auch Betonfundamente verwendet werden. Hinzu kommen Eingriffe in den Boden durch Nebenanlagen wie Transformatorenstationen.

Zum Schutz des Landschaftsbilds wird die Höhe der Photovoltaikanlagen sowie erforderlicher Neben- und Betriebsgebäude auf maximal 5,0 m über Geländeoberkante begrenzt

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen

Innerhalb der Sondergebietsflächen werden durch Baugrenzen großzügige Baufelder bestimmt, in denen die Photovoltaikanlagen zu errichten sind.

Alle für den Betrieb der Photovoltaikanlagen dauerhaft notwendigen Nebenanlagen sind zur Vermeidung einer übermäßigen Inanspruchnahme des Schutzguts Boden in den überbaubaren Grundstücksflächen unterzubringen.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden folgende Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen:

- Ausschluss metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen
- Vorgabe von versickerungsfähigen Belägen
- Umzäunung des Gebietes
- Ausschluss einer Beleuchtung des Plangebiets
- Reinigung von Modulen – Grundwasserschutz
- Pflege des Solarparks <2>
- PFG 1 – Eingrünung <1>
- Öffentliche Grünfläche: Erhalt von Gehölzen und Saumvegetation

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

Zur Einbindung des Solarparks in die Landschaft werden zum einen Pflanzgebote zur randlichen Eingrünung sowie innerhalb der Modulfläche festgesetzt. Die Bestandsbäume und Gehölze sollen in diesem Zuge ebenfalls erhalten bleiben.

6.2 Örtliche Bauvorschriften

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO erlassen.

Diese werden unter „II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN“ im textlichen Teil aufgeführt.

Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Zur besseren Integration in das Landschaftsbild sind die Modulkonstruktionen in Gestalt, Material sowie Farbe gleichartig auszubilden. Nebenanlagen wie Trafo- oder Übergabestationen sind in gedeckten Farben in grau- bis anthrazitfarbenen Farbtönen zu gestalten.

Einfriedungen

Einfriedungen sind sockellos bis zu einer Höhe von 2,50 m inklusive Übersteigschutz und 0,15 m Bodenfreiheit zur besseren Integration in das Landschaftsbild zulässig. Fundamente für Zaunpfähle sind darüber hinaus zulässig.

6.3 Nachrichtliche Übernahmen

Es wurden zu folgenden Themen Hinweise in den Bebauungsplan übernommen:

- Bodenfunde
- Altlasten
- Bodenschutz
- Grundwasserfreilegung
- Baugrunduntersuchung

- Baufeldräumung und Gehölzrodung
- Betrieb der Photovoltaikanlage

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Darstellung der wesentlichen Ergebnisse:

Im Schutzgut Pflanzen und Tiere entsteht durch die kleinflächige Bebauung und die Abwertung des Grünlands unter den Modulreihen ein Eingriff, der auch durch die randliche Bepflanzung nicht vollständig ausgeglichen werden kann. Es verbleibt ein Defizit in Höhe von 1.246 Ökopunkten.

Im Schutzgut Boden entsteht durch die kleinflächige Bebauung und ggf. das Anlegen einer Schotterzufahrt ein Defizit im Umfang von 1.885 Ökopunkten.

Im Schutzgut Landschaftsbild entsteht zunächst ein Eingriff durch die kleine Solaranlage, durch die die Landschaft technisch überprägt wird. Auf Grund der Vorbelastungen am Standort und durch die vorgesehene, umlaufende Eingrünungshecke können die Beeinträchtigungen jedoch soweit gemindert werden, dass sie nicht mehr erheblich sind. Es verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Das Gesamtkompensationsdefizit beträgt 3.131 Ökopunkte. Im parallel aufgestellten Verfahren BP „Solarpark Schulzenfeld“ entsteht hingegen ein Überschuss von mehr als 32.000 Ökopunkten. Nach Gegenrechnung können die Eingriffe durch den BP „Solarpark am Funkmast“ im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung im engeren räumlichen Zusammenhang als ausgeglichen angesehen werden.

Details zur Bewertung des Eingriffes und zur Beachtung der Eingriffsregelung können dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung bzw. dem grünordnerischen Fachbeitrag entnommen werden.

7.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung „Wagner+Simon“ Ingenieure durchgeführt. Dabei wurde unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse:

Europäische Vogelarten

- Es wurden insgesamt neun Begehungen zwischen Ende Februar und Anfang Juli durchgeführt. Schwerpunkt der Erfassung lag auf den Offenlandbrütern wie Feldlerche und Schafstelze und auf den Gehölzbeständen und Weihnachtsbaumkulturen der Umgebung.
- Es wurden insgesamt 18 Vogelarten festgestellt, davon 10 Brutvogelarten und acht Arten als Nahrungsgäste.
- In den Wiesen- und Ackerflächen am Rande des Plangebiets wurden insgesamt drei Reviere der Feldlerche festgestellt. Die Brutrevierzentren lagen jeweils knapp außerhalb des Geltungsbereichs bzw. auf der Geltungsbereichsgrenze, die Feldlerchen nutzen aber auch das Plangebiet zur Nahrungssuche. Ob in dem intensiv genutzten Wirtschaftsgrünland eine erfolgreiche Brut möglich ist, ist fraglich.
- Für die Nahrungsgäste und Brutvögel, die in den Gehölzen und Christbaumkulturen im Umfeld des Solarparks brüten ist nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen.
- Am Betriebsgebäude und den Gebüschen am Funkmast sind keine Änderungen vorgesehen. Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die unmittelbar angrenzend brütenden Feldlerchen.
- Um zu vermeiden, dass Bodenbrüter verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen und über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und Gemeinde planungsrechtlich gesichert.
- Es wurden insgesamt drei Reviere der Feldlerche festgestellt. Ein Revierzentrum wurde unmittelbar östlich des Funkmastes in der angrenzenden Ackerfläche, zwei randlich bzw. unmittelbar südlich im Wirtschaftsgrünland verortet. Das Plangebiet ist - zumindest für die beiden südlich verorteten - Teil des Reviers und wird zur Nahrungssuche genutzt.
- In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird vorgeschlagen, ein Monitoring zur Kontrolle dieser Prognose durchzuführen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass nach Bau des Solarparks im selben Untersuchungsraum weiterhin mind. drei Reviere der Feldlerche vorhanden sind. Ist dies nicht der Fall, sind weiterführende Maßnahmen zu ergreifen.

Tiere- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Näher zu betrachten sind die Zauneidechse, die Fledermäuse und die Tag- und Nachtfalter.

Zauneidechse:

- In den freien Wiesenflächen gibt es keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen. Lediglich im Umfeld des Funkmastes gibt es um die Gebäude und entlang der Gebüsche interessante Kleinstrukturen, die ggf. als Lebensraum in Frage kämen.
- Der Standort liegt isoliert von Lebensräumen der Umgebung, in denen Zauneidechsen zu erwarten sind und ein Vorkommen war unwahrscheinlich.
- Bei drei Begehungen im Mai, Juni und August 20241 wurde das Umfeld des Funkmastes auf Zauneidechsen kontrolliert. Nach- oder Hinweise gab es keine.
- Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit sind nicht zu erwarten. Das Umfeld des Funkmastes bleibt zudem unverändert.

Fledermäuse:

- Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass 14 Fledermausarten im Raum um Oberdielbach nachgewiesen wurden.
- Im Geltungsbereich gibt es keine geeigneten Quartierstrukturen und eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat kann ausgeschlossen werden.
- Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Bau und Betrieb der PV-Anlage Fledermäuse zu Schaden kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren und erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf die lokalen Populationen können ausgeschlossen werden.
- Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Tag- und Nachtfalter:

- Der Nachtkerzenschwärmer ist auf Bestände verschiedener Weidenröschenarten als Futterpflanze angewiesen. Solche Pflanzenbestände konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit sind nicht zu erwarten.
- Der Große Feuerfalter legt seine Eier auf verschiedene Arten von nichtsaurem Ampfer ab. Bei einer Begehung konnten in der Wiesenfläche einige wenige Pflanzen des Krausen Ampfers festgestellt werden. Bei einer zweiten Begehung war die Fläche bereits gemäht und wurde dann in Folge wiederrum gemäht, sodass ein Aufwachsen von Ampfer, eine Eiablage und eine Entwicklung des Falters nicht möglich ist. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

- Großer Wiesenknopf als Wirtspflanze des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurde nicht festgestellt. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit sind nicht zu erwarten.

Details zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung können dem Fachbeitrag entnommen werden.

7.3 Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Errichtung der PV-Anlage bewirkt im Bereich der Modulreihen eine geringe Verschlechterung des Kleinklimas, was aber durch die Funktionssteigerung der dauerhaften Grünflächen mindestens ausgeglichen wird. Es entsteht kein auszugleichender Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft.

Das Vorhaben selbst kann zudem, als Maßnahme betrachtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt. Mit der Darstellung der geplanten sonstigen Sonderbaufläche soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dadurch wird der Einsatz von Erneuerbaren Energien unterstützt und so ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz geleitstet.

7.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet. Eine Gefährdung durch Starkregenereignisse ist für die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten, da sich der gewählte Standort auf einem nach Südwesten gleichmäßige abfallenden Gelände befindet und die Module aufgeständert sind. Aufgrund der geringen Versiegelung ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens und auf das Abflussverhalten.

7.5 Immissionen

Das Plangebiet ist überwiegend von landwirtschaftlichen Acker- und Grünflächen umgeben. Die nächstgelegene Wohnbebauung (Immissionsort) von Oberdielbach befindet sich südwestlich in etwa 500 m Entfernung zum Solarpark. Die Blendwirkung kann für die Standorte nördlich und südlich der Photovoltaikanlagen sowie in größerer Entfernung als 100 m gemäß LAI (LAI Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 08.10.2012 mit Anhang 2 vom 03.11.2015) als nicht erheblich eingestuft werden. Lediglich für Standorte im Westen bzw. im Osten der Photovoltaikanlage, welche nicht weiter als 100 m entfernt, liegen können kritische Blendungen gemäß LAI verursacht werden. Bei ausgedehnten Solarparks können jedoch auch weiter entfernte Immissionsorte noch relevant sein.

Das Adjektiv „ausgedehnt“ bedeutet per Definition „sich über ein weites Gebiet, eine große Fläche erstreckend“, (vgl. Duden, ´ausdehnen´), wobei sich auch die Anwendungsbeispiele auf „weite Landflächen“ bzw. auf „ausgedehnte Ländereien“ beziehen. Auch aufgrund der im Vergleich zu zahlreichen weiteren Solarparks flächenmäßig geringen Größe des Plangebietes mit gerade mal einer Gesamtflächengröße von rund 1 Hektar, kann somit nicht von einem „ausgedehnten“ Solarpark gesprochen werden. Zumal die reine mit Modultischen überbaubare Fläche nur eine Flächengröße von rund 0,8 ha

aufweist und randlich durch Eingrünungsmaßnahmen in das Landschaftsbild eingebunden wird.

Weiterhin befindet sich das Plangebiet in einem Abstand von mind. 500 m zum nächstgelegenen Immissionsort. Dieser weist einen deutlich größeren Abstand auf als die in der LAI genannte Entfernung von mehr als 100 m, ab welcher erfahrungsgemäß keine kritischen Blendwirkungen auftreten. Es ist daher mit keinen erheblichen Blendwirkungen zu rechnen.

Die Festlegung zur Anordnung und Ausrichtung der Module erfolgt im Zuge des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens. Aufgrund der erwartungsgemäßen Ausrichtung der Module nach Süden bzw. Südwesten ist jedoch von Strümpfelbrunn kommend mit keinen erheblichen Blendwirkungen zu rechnen. Von Süden - von Ober dielbach - kommend besteht östlich angrenzend an die L 524 eine Eingrünung durch Baum- und Heckenstrukturen sowie durch eine Christbaumkultur. Eine Einsehbarkeit der Fläche ist daher nicht möglich. Eine abschließende Beurteilung erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.

Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen, wie z.B. Staubentwicklung, sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

8. Angaben zur Planverwirklichung

8.1 Zeitplan

Das Bebauungsplanverfahren soll bis Mitte 2025 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Waldbrunn, den ...

DIE GEMEINDE :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de